



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Gerlinde Schneidhuber

Beschäftigte

Die Verstorbene war seit 2015 bei der Regierung von Niederbayern als Heimleiterin der GU Hartkirchen tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Gerlinde Schneidhuber stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 11. Dezember 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Herbert Bumberger

Beschäftigter

der am 9. Dezember 2018 im Alter von 77 Jahren verstorben ist. Herr Bumberger war von 1964 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2001 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt im Sachgebiet 540 „Schulrecht“, tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Herbert Bumberger stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 14. Dezember 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 1

Abfallrecht

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR); Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land S. 2

Bezirksverwaltung

Zweckverband Bayerische Musikakademie Altglofsheim; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 S. 4

Kommunalverwaltung

Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 S. 5

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 S. 6

Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils; Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 S. 7

Staatsrecht

Europawahl am 26. Mai 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter S. 8

Wasserrecht

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz S. 10

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 11

Abfallrecht

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR); Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Bekanntmachung vom 7. Januar 2019, Az. 55.1.8104-1-3

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat am 21. November 2018 eine Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 7. Januar 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Als Anlieferer gilt auch der Fahrer oder Halter des Anlieferfahrzeugs, sowie jede natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Abfall angeliefert wird. ⁴Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig bereitgestellte, behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.

²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenerhebung kann an den Wohnungseigentumsverwalter oder einen bevollmächtigten Zustellvertreter gerichtet werden.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke, bei zusätzlich aufgestellten Bionormbehältern auch nach deren Zahl, Fassungsvermögen und Zahl der Abfahren.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle und den tatsächlich anfallenden Sammlungs- und Transportkosten.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 80 l
99,60 €
2. eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 120 l
149,40 €
3. einen Abfallnormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l
298,80 €
4. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 770 l
958,20 €
5. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 1.100 l
1.369,20 €

²Entsprechendes gilt auch bei wöchentlichem Abfuhrwechsel zwischen Restmüll- und Bionormbehältern.

³Eine wöchentliche Restmüllabfuhr ist nur in vom Zweckverband besonders genehmigten Ausnahmefällen und nur für Behälter mit 770 l und 1.100 l zulässig; die in Satz 1 genannten Gebühren werden dann verdoppelt.

⁴Bei sonstigen aus zwingenden Gründen erforderlichen Sonderentleerungen bei Behältern von 770 l und 1.100 l oder einer vergleichbaren Menge beträgt die Gebühr ein Vierundzwanzigstel der Jahresgebühr des jeweiligen Restmüllbehälters.

- (2) a) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken bei Verwendung zur regelmäßigen Abfuhr beträgt für

- | | |
|---------------------|----------|
| 1. einen 70 l-Sack | 3,50 € |
| 2. einen 210 l-Sack | 10,50 €. |

- b) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken

beträgt für jeden 70 l-Sack	3,50 €.
-----------------------------	---------

(3) ¹Werden auf Antrag des Gebührenschuldners zusätzliche Bionormbehälter durch den Zweckverband bereitgestellt, beträgt die Gebühr für Abholung und Verwertung je zusätzlich veranlagten Behälter jährlich:

1. bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 120 l
98,40 €
2. bei einem Bionormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l
196,80 €
3. bei einem Bionormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l, wenn nur eine 120 l Bionormtonne zusteht,
98,40 €.

²Der Antrag nach Satz 1 muss sich mindestens auf einen Zeitraum von einem Kalenderjahr beziehen. ³Eine Abmeldung ist nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(4) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag um 15,00 € pro Kalenderjahr und Grundstück, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden. ²Die Überlassung von Fleisch-, Fisch- und Knochenabfällen sowie von sperrigen Gartenabfällen an den Zweckverband steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(5) Besteht die Gebührenschuld bei Jahresgebühren für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(6) Die Gebühr für die Abnahme von selbstangeliefertem Inertmaterial auf den vom Zweckverband hierfür ausgewiesenen und von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Inertmaterialdeponien beträgt:

Bauschuttdeponie Agendorf je Mg	
a) reiner Bauschutt	8,93 €
b) nicht wiederverwertbarer Bauschutt	10,12 €
c) Erdaushub	5,95 €
d) Asbestzementprodukte	80,92 €

(7) Die Gebühr für Anlieferungen von Bioabfällen an der Kompostanlage bei Aiterhofen betragen je angefangene 10 kg 1,18 €.

(8) Die Kosten der Entsorgung direkt angelieferter oder unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Monate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) ¹Bei Verwendung von zu veranlagenden Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgenden Monat und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr. ²Bei Anmeldung ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres reduziert sich die Abnahmeverpflichtung auf 13 Restmüllsäcke für das erste Kalenderjahr. ³Entsprechendes gilt für eine Abmeldung vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 28. November 2006 (RABl. NB Nr. 17 vom 29. Dezember 2006, S. 127) außer Kraft.

Straubing, 21. November 2018
ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung
des Bezirks Niederbayern
vom 11. Dezember 2018

Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2018 im AIIMBl. Nr. 17/2018 (S. 1116) vom 30. November 2018 hingewiesen.

Landshut, 11. Dezember 2018
BEZIRK NIEDERBAYERN

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	188.600 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	195.100 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-6.500 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	46.600 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	72.100 €
	und einem Saldo von	-25.500 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	841.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.344.000 €
	und einem Saldo von	-1.503.000 €
	c) aus der Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.500.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
	und einem Saldo von	1.500.000 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-28.500 €
	ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf: **0 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €
2. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf: **0 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	0 €
----------------------------	-------	-----
3. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a.See bis Lkr-Grenze Passau) auf: **500.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	500.000 €
------------------	-------	-----------
4. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b) der Verbandssatzung (FRG 33; Thannberg - Schlinging) auf: **1.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	1.000 €
----------------------------	-------	---------
5. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf: **0 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €
6. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe g), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandssatzung (OU Hauzenberg-Süd [Jahrdorf - Oberdiedorf]) auf: **10.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	10.000 €
------------------	-------	----------

7. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe h), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung (Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88) auf: **10.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau 100 % 10.000 €

- (2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf: **33.700 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau 60 % 20.220 €
Landkreis Freyung-Grafenau 30 % 10.110 €
Landkreis Deggendorf 10 % 3.370 €

- (3) Die Höhe der Verbandsumlage für die Zinsaufwendungen für den Investitionskredit für die Maßnahme nach § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a.See bis Lkr-Grenze Passau) wird festgesetzt auf: **10.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau 100 % 10.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

- (1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der Regierung von Niederbayern wurde mit RS vom 6. Dezember 2018, Az. 12-1444.17-1-3 erteilt.

- (2) Der Haushaltsplan 2019 liegt samt Anlagen bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 13. Dezember 2018
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für

Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf 4.156.849,00 €
in den Ausgaben auf 4.156.849,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf 802.500,00 €
in den Ausgaben auf 802.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 750.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.500.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2019 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage: 121.317,00 €
ILS-Umlage: 1.305.403,00 €

insgesamt 1.426.720,00 €

- (2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 27,25 €.

²Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2017. ³Die Umlage beträgt daher insgesamt 121.317,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

	Einwohner:	
Stadt Landshut	71.193	19.374,75 €
Landkreis Dingolfing-Landau	95.831	26.105,50 €
Landkreis Kelheim	121.119	32.999,75 €
Landkreis Landshut	157.239	42.837,00 €

- (3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. ²Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils auf gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorvorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. ³Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorvorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

⁴Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 1.305.403,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	177.209,15 €
Landkreis Dingolfing-Landau	277.370,79 €
Landkreis Kelheim	385.525,27 €
Landkreis Landshut	465.297,79 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

(1) Die erforderlichen Genehmigungen zu § 2 und 3 der Satzung wurden mit RS vom 7. Dezember 2018, Az. 12-1444.3-1-2, erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2019 liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 14. Dezember 2018
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

²Er schließt ab

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	3.824.400 €
und in den Aufwendungen mit	3.804.900 €.

³Der Vermögensplan über

4.718.900 €	
- beinhaltet die Anlagenzugänge	4.718.900 €
- und die Tilgung der Darlehen	
und die Finanzierung	0 €
- über empfangene Ertragszuschüsse	
und Zuschüsse von Mitgliedsgemeinden	990.000 €
- Darlehen von	499.694 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	3.229.206 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 7. Dezember 2018, Az. 12-1444.41-1-5 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hofham, 14. Dezember 2018
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Staatsrecht

Europawahl am 26. Mai 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 6. Dezember 2018, Nr. 11-1361-1-1

Gemäß § 3 Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bek. vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), sind im Regierungsbezirk Niederbayern für die Europawahl 2019 zu Kreis- und Stadtwahlleitern und deren Stellvertretern ernannt worden:

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	a) Kreis- bzw. Stadtwahlleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
Landkreis Deggendorf	a) Regierungsdirektor Gerd Peterle b) Regierungsamtsrat Rainer Puhani	Landratsamt Deggendorf Herrenstr. 18 94469 Deggendorf	a) 0991/3100-257 -259 b) 0991/3100-41257 c) kommunalreferat@lra-deg.bayern.de
Landkreis Dingolfing-Landau	a) Regierungsrätin Bernadette Peterlik b) Regierungsamtsrätin Helga Schönmaier	Landratsamt Dingolfing-Landau Obere Stadt 1 84130 Dingolfing	a) 08731/87-120 -105 b) 08731/87-715 c) wahlen@landkreis-dingolfing-landau.de
Landkreis Freyung-Grafenau	a) Oberregierungsrätin Judith Wunder b) Verwaltungsinspektorin Sarina Manzenberger	Landratsamt Freyung-Grafenau Dienstgebäude Wolfstein Wolfkerstr. 3 94078 Freyung	a) 08551/57-170 -289 b) 08551/57-252 c) wahlen@lra.landkreis-frg.de
Landkreis Kelheim	a) Regierungsdirektorin Astrid Heuberger b) Verwaltungsamtmann Franz Sixt	Landratsamt Kelheim Donaupark 12 93309 Kelheim	a) 09441/207-2000 -2100 b) 09441/207-2005 -2150 c) wahlen@landkreis-kelheim.de
Landkreis Landshut	a) Oberregierungsrätin Karin Bartsch b) Verwaltungsamtsrat Ulrich Hauner	Landratsamt Landshut Veldener Str. 15 84036 Landshut	a) 0871/408-4154 -4162 b) 0871/408-164154 -164162 c) karin.bartsch@landkreis-landshut.de ulrich.hauner@landkreis-landshut.de
Landkreis Passau	a) Oberregierungsrat Andreas Buettner b) Regierungsamtsrätin Bettina Stockinger	Landratsamt Passau Domplatz 11 94032 Passau	a) 0851/397-241 -208 b) 0851/397-259 c) kommunale-angelegenheiten@landkreis-passau.de
Landkreis Regen	a) Oberregierungsrat Alexander Kraus b) Verwaltungsobersekretärin Julia Maier	Landratsamt Regen Poschetsrieder Str. 16 94209 Regen	a) 09921/601-245 -302 b) 09921/97002-245 -302 c) akraus@lra.landkreis-regen.de jmaier@lra.landkreis-regen.de

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	a) Kreis- bzw. Stadtwahlleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
Landkreis Rottal-Inn	a) Regierungsdirektor Robert Kubitschek b) Verwaltungsrat Ludwig Zeiler	Landratsamt Rottal-Inn Ringstr. 4-7 84347 Pfarrkirchen	a) 08561/20-320 -553 b) 08561/20-77592 c) robert.kubitschek@rottal-inn.de ludwig.zeiler@rottal-inn.de
Landkreis Straubing- Bogen	a) Oberregierungsrätin Petra Harant b) Regierungsamtfrau Martina Neumeier	Landratsamt Straubing-Bogen Leutnerstr. 15 94315 Straubing	a) 09421/973-135 -143 b) 09421/973-161 -418 c) harant.petra@landkreis-straubing-bogen.de kommunales@landkreis-straubing-bogen.de
Stadt Landshut	a) Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn b) Verwaltungsamtmann Richard Babel	Stadt Landshut Wahlamt Luitpoldstr. 29 84026 Landshut	a) 0871/88-1310 -1473 b) 0871/88-1612 -2244 c) harald.hohn@landshut.de buergerbuero@landshut.de
Stadt Passau	a) Rechtsdirektor Dr. Dr. Ansgar Grochtmann b) Verwaltungsamtsrat Karl Heinz Auerbeck	Stadt Passau Rathausplatz 2 94032 Passau	a) 0851/396-171 -420 b) 0851/396-173 -291 c) ansgar.grochtmann@passau.de karl-heinz.auerbeck@passau.de
Stadt Straubing	a) Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Rosa Strohmeier b) Verwaltungsamtsrat Stefan Dykiert	Stadt Straubing Theresienplatz 2 94315 Straubing	a) 09421/944-60200 -84350 b) 09421/944-60268 c) wahlamt@straubing.de

Landshut, 7. Dezember 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Wasserrecht

**Bekanntmachung
zur Umsetzung der
Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie
2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines
Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft
im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm
und Maßnahmen zur Information und Anhörung der
Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von
Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83
Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 14 WRRL). Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Bayern betreffenden Flussgebiete zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind zum zweiten Mal bis zum 22. Dezember 2021 zu aktualisieren und in einer jeweils fortgeschriebenen Fassung zu veröffentlichen. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden je Flussgebiet in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierten Stellen. Im Regierungsbezirk Niederbayern einschlägig sind die Anhörungsdokumente zum Flussgebiet Donau.

Die von den einschlägigen Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2018 bis zum 22. Juni 2019 bei der Regierung zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente im Internet unter

www.wrrl.bayern.de

veröffentlicht (siehe unter „Beteiligung der Öffentlichkeit“ > „Anhörungen“). Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist ebenfalls möglich.

Geschäftszeit:

Montag bis Donnerstag	08:30 bis 11:45 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr,
Freitag	08:30 bis 11:45 Uhr.

Auslegungsstelle:

Regierung von Niederbayern
Ursulinenflügel, Vorzimmer Abt. 5, Nr. 1 00 U
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

E-Mail-Adresse:

poststelle@reg-nb.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabeort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhörungsstellen anderer Länder zu senden.

Die Anhörung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie bei Ihrer Stellungnahme, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die unmittelbar auf das Anhörungsthema (siehe oben) Bezug nehmen. Nach Auswertung und Würdigung der bis 22. Juni 2019 eingegangenen Stellungnahmen werden Zeitplan und Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans gegebenenfalls überarbeitet und entsprechend veröffentlicht. Anregungen zur geplanten Information und Beteiligung der Öffentlichkeit werden ebenfalls geprüft und soweit umsetzbar im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhörung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht werden.

Landshut, 13. Dezember 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

30. Aktualisierung, Stand November 2018, 278 Seiten, Preis 149,99 €;
Gesamtwerk (1 400 Seiten, 1 Ordner), 169,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Das Werk enthält schon bisher die Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) und des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG). Beide für die Behördenpraxis wichtigen Regelwerke gelten seit dem 25. Mai 2018. Nunmehr wurde der erste Teil des Handbuchs für Datenschutzverantwortliche aufgenommen, das lehrbuchartig einen Überblick über das für bayerische Behörden geltende neue Datenschutzrecht gibt. Neben Prüfungsschemata für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung wurden insbesondere folgende Themen behandelt: Verantwortung und Kontrolle im Datenschutz, behördlicher Datenschutzbeauftragter, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Aufsicht durch den Bayer. Landesbeauftragten für den Datenschutz, Datenschutz und Amtshilfe. Bei Art. 88 DSGVO (Beschäftigtendatenschutz) wurde die neue Rechtslage für Arbeitnehmer und Beamte erläutert, vor allem unter Berücksichtigung von Art. 4 und 5 BayDSG und Art. 103 ff. BayBG.